

Völkerrecht II

Mo 14-16 h

Raum RuW 3.102

1. Teil: Einführung und Wiederholung

§ 1. Grundbegriffe des Allgemeinen Völkerrechts (Völkerrechtssubjekte, Rechtsquellen, Grundlegende Prinzipien)

1. Begriff des Völkerrechts

Völkerrecht lässt sich definieren als die Gesamtheit der rechtlichen Regeln über die hoheitlichen Beziehungen, die zwischen Staaten, Internationalen Organisationen und anderen Völkerrechtssubjekten bestehen, einschließlich der von der Internationalen Gemeinschaft anerkannten Rechte und Pflichten Einzelner oder Gruppen von Einzelnen. Diese Definition spiegelt zugleich die Entwicklung des Völkerrechts wider: Während das klassische Völkerrecht als reines zwischenstaatliches Recht nur Staaten als Rechtssubjekte kannte und sich als Recht staatlicher *Koexistenz* auf Regeln über das Staatsgebiet, Gebietserwerb, Gesandte sowie (in Ansätzen) auf die Führung von Kriegen und die Nutzung der Meere beschränkte, änderte sich dies im 20. Jahrhundert grundlegend. Vor allem seit Ende des Zweiten Weltkriegs wurde das Anwendungsgebiet des Völkerrechts auf immer weitere Bereiche zwischenstaatlicher Beziehungen erstreckt und zugleich verdichtet. Durch die Anerkennung Internationaler Organisationen als Völkerrechtssubjekte und die Einsicht von der Notwendigkeit aufeinander abgestimmten Handelns wandelte sich das Völkerrecht zum Recht der *Koordination* der Handlungen von Staaten und Internationalen Organisationen zum Zweck des Erreichens gemeinsamer Ziele. Ferner entwickelte das Völkerrecht Regeln, welche die Ausübung staatlicher Gewalt gegenüber Individuen regelte (Menschenrechte; Entwicklung menschenrechtlicher Standards; siehe hierzu Teil 5, § 11 dieser Vorlesung). Gegenwärtig wandelt sich das Völkerrecht zu einem Recht der *Kooperation* von Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von *common goods* (besonders deutlich im Friedenssicherungs- und Umweltrecht): Die stetig steigende

Interdependenz der Staaten und die Notwendigkeit grenzüberschreitender Zusammenarbeit legen den Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten zunehmend Rechte und Pflichten auf, die nicht zuletzt auch zu einer Beschränkung staatlicher Souveränität führen. Das Völkerrecht regelt dabei aber ausschließlich diejenigen Beziehungen der Staaten, die sich aufgrund ihrer hoheitlichen Natur oder nach dem Willen der beteiligten Staaten dem Zugriff eines nationalen Rechtes entziehen.

2. Völkerrechtssubjekte

Die im Zeitalter der Globalisierung deutlich gestiegene faktische Bedeutung von Individuen, Gruppen von Individuen, (*international*) *non-governmental organizations* [(NGOs), dies sind internationale Organisationen, die nicht auf ein zwischenstaatliches Abkommen zurückgehen; vgl. Art. 1 der *European Convention on Recognition of the Legal Personality of International Non-Governmental Organisations* von 1986] und transnationalen Unternehmen hat zu deren Anerkennung (durch die Staaten) als partielle Völkerrechtssubjekte geführt. Ungeachtet der gestiegenen Bedeutung dieser *non-state actors* für die internationalen Beziehungen und das Völkerrecht bleiben die Staaten aber immer noch die faktisch und rechtlich wichtigsten Völkerrechtssubjekte.

In seinem Kern ist Völkerrecht immer noch die Rechtsordnung der Beziehungen zwischen den Staaten; diese haben – im Gegensatz zu anderen Völkerrechtssubjekten – umfassende Rechtspersönlichkeit (Beispiel: nur Staaten können Mitglied der Vereinten Nationen sein, Art. 3 und 4 SVN). Der völkerrechtliche Staatsbegriff beruht immer noch auf der „Drei-Elemente-Lehre“ (*Georg Jellinek*):

- (1) Staatsgebiet als territoriales Substrat (abgegrenzter Teil der Erdoberfläche einschließlich der darüber liegenden Luftsäule und des darunter liegenden Erdbodens sowie ggf. – ein Küstenmeer von bis zu 12 Seemeilen Ausdehnung),
- (2) Staatsvolk als personelles Substrat (auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Menschen – den Staatsangehörigen – unter einer gemeinsamen Herrschafts- und Rechtsordnung) und
- (3) Staatsgewalt als organisatorische Klammer (ein Mindestmaß an effektiver Sicherung der staatlichen Ordnungsaufgaben nach innen und der Handlungsfähigkeit nach außen- Problemfall: *failed states*; zunehmend werden demokratische (Binnen)-Strukturen verlangt, dabei geht es aber um eine Anforderung an die Staatsgewalt, nicht schon um eine Voraussetzung der Staatlichkeit schlechthin).

Nach heute h.M. ist das Bestehen von Staatlichkeit unabhängig von einer eventuellen Anerkennung durch andere Staaten; dieser kommt keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Wirkung zu. Für das Entstehen neuer Staaten und, abgesehen von Fällen völkerrechtswidriger Annexion, auch ihren Untergang ist auf das Bestehen effektiver Staatsgewalt abzustellen.

Internationale Organisationen als Ort zwischenstaatlicher Zusammenarbeit können ihre ihnen von den Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben nur erfüllen, wenn ihnen die hierfür notwendigen Rechte und Pflichten (gegenüber Mitglied- wie Drittstaaten) zustehen; insofern ist zugleich auch ihre Rechtspersönlichkeit beschränkt. Im Unterschied zu Staaten genießen sie die partielle Völkerrechtssubjektivität grundsätzlich nur gegenüber denjenigen Staaten, die ihre Rechtspersönlichkeit anerkannt haben (partikuläre Völkerrechtssubjektivität). Weitere partielle Völkerrechtssubjekte sind Verbände mit faktischer Hoheitsgewalt (Bürgerkriegsparteien), Individuen (Menschenrechte und Völkerstrafrecht), Bevölkerungsgruppen (Minderheiten) und transnationale Unternehmen.

3. Völkerrechtsquellen

Unter *Völkerrechtsquellen* ist die Herkunft von Normen des Völkerrechts zu verstehen. Eine allseits akzeptierte Liste der Völkerrechtsquellen findet sich in Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut: Völkerrechtliche Verträge, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze; Hilfsmittel zur Ermittlung von Völkerrecht sind richterliche Entscheidungen und die Lehre (Rechtserkenntnisquellen). Die Grundzüge des Völkervertragsrechts sind in der gewohnheitsrechtlich geltenden Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK, BGBl. 1985 II, S. 926) kodifiziert. Verträge umfassen – im Unterschied zu bloßen politischen Absichtserklärungen – rechtlich verbindliche, d.h. auch durchsetzbare Regeln. Völkergewohnheitsrecht wird definiert als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung. Es handelt sich also um Rechtssätze, die objektiv auf einer allgemeinen – *quasi-universellen* – Übung (*consuetudo*) und subjektiv auf einer dieser Übung entsprechenden Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) beruhen. Auch regionales Gewohnheitsrecht ist möglich. Durch beharrlichen Widerspruch (*persistent objector*) kann sich ein Staat der Bindung an eine gewohnheitsrechtliche Norm entziehen, sofern diese nicht den Rang von *ius cogens* (zwingendes Recht) hat. Die meisten allgemeinen Rechtsgrundsätze entstammen dem Privatrecht (Haftung für und Ersatz von Schaden, Verwirkung, Billigkeit, Treu und Glauben sowie Grundlagen des Prozessrechts).

Mit der Mitgliedschaft in der internationalen Staatengemeinschaft sind grundlegende Rechte und Pflichten verbunden, die in der UN-Charta genannt und in der *Friendly-Relations-Declaration* von 1970 konkretisiert sind: Letztlich lassen sich die meisten von ihnen auf den in Art. 2 Nr. 1 SVN festgeschriebenen Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten zurückführen, der sich insbesondere in den Prinzipien der territorialen Integrität und der Gewährleistung politischer Unabhängigkeit äußert, die durch das Gewalt- und das Interventionsverbot (im Zuge der zunehmenden Einschränkung staatlicher Souveränität eingeschränkt z.B. durch die Menschenrechte) geschützt werden. Hinzu kommen die Gebote der friedlichen Streitbeilegung, der Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten nach Treu und Glauben sowie – immer wichtiger – der zwischenstaatlichen Kooperation.